

Abstimmung vom 20.2.1897

Das Nein zur Bundesbank als Abrechnung mit Radikalen und Sozialisten

**Abgelehnt: Bundesgesetz über die Errichtung der
schweizerischen Bundesbank**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Das Nein zur Bundesbank als Abrechnung mit Radikalen und Sozialisten. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 88–89.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Nach mehreren Anläufen gelingt es 1891 gegen den Widerstand aus der Westschweiz und die Interessen der Emissionsbanken, ein Banknotenmonopol des Bundes in der Verfassung zu verankern (vgl. Vorlagen 15, 22 und 37). Doch mehrheitsfähig ist diese Vorlage nur, weil sie einen zentralen Streitpunkt noch ausklammert: Während die politische Linke eine staatliche Zentralbank will, wollen die Vertreter von Handel und Industrie die Geldpolitik einer zentralen Privatbank unter Bundesaufsicht übertragen.

Bei der nun anstehenden Ausarbeitung des Bundesbankgesetzes prallen diese Interessen in aller Härte aufeinander. Der Bundesrat entscheidet sich nach umfangreichen Vorabklärungen mit dem Stichtentscheid des Bundespräsidenten Emil Frey für eine Staatsbank. Schon die Publikation dieses Grundsatzentscheides provoziert eine heftige Reaktion des Schweizerischen Handels- und Industrievereins (SHIV).

Zwar bleibt die eigentliche geldpolitische Kernaufgabe der Bank in der parlamentarischen Beratung (und auch im späteren Abstimmungskampf) unbestritten, doch gibt es Differenzen über die Organisation und die Gewinnverteilung: Während die Anliegen der Privatbankbefürworter unterliegen, verändern die Räte die Vorlage zugunsten kantonaler Interessen. Trotz diesem Entgegenkommen stimmt der Ständerat dem Bundesbankgesetz nur mit 20 zu 17 Stimmen, der Nationalrat mit 83 zu 49 Stimmen zu. Ostschweizer Sektionen des SHIV und Föderalisten aus der französischen Schweiz bringen die notwendigen Unterschriften für eine Referendumsabstimmung problemlos zusammen.

GEGENSTAND

Das Ausführungsgesetz von Art. 39 BV zum Notenmonopol des Bundes konstituiert die mit der Geldpolitik des Landes betraute «Schweizerische Bundesbank» als «unter gesonderter Verwaltung stehende und mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit versehene Staatsbank». Die Kantone werden zu zwei Fünfteln am Grundkapital beteiligt, sie erhalten den vollen Reingewinn zugesprochen, und sie dürfen zehn Vertreter des 25-köpfigen Bankrats bestimmen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Im Abstimmungskampf formieren sich die Lager ähnlich wie zuvor im Parlament. Die im Parlament dominierenden Deutschschweizer Radikalen, flankiert von den Sozialdemokraten, dem Grütliverein und bäuerlichen Organisationen treten für das Gesetz und damit für die Staatsbank ein. Die Opposition wird angeführt vom Schweizerischen Handels- und Industrieverein, der personell stark mit der 1893 gegründeten liberaldemokratischen Fraktion der Bundesversammlung verflochten ist. Auch die Konservativen beider Konfessionen und die meisten Politiker und Zeitungen der Romandie lehnen die Vorlage ab. Der Abstimmungskampf ist aufwendig, emotional und wird zumindest seitens des SHIV professionell geführt. Zimmermann (1987: 93) registriert gegen 150 Volksversammlun-

gen, denen insgesamt mindestens 18 000 Männer beiwohnen. Beide Seiten bezeichnen die Bundesbankabstimmung als Schicksalsfrage für das Land.

Die weltanschaulichen Klammern aller Gegner bilden der Antisozialismus und der Antiradikalismus. Sie stellen die Staatsbank als nationale Gefahr und als ersten Schritt zur Abschaffung des Privateigentums hin. In der französischen Schweiz und bei den Konservativen bildet jedoch der Antizentralismus das Hauptargument. Wie schon 1891 wird ein Bundesmonopol zumeist grundsätzlich abgelehnt. In dieser Sichtweise wird die Bundesbank zum Symbol einer wuchernden Bundesbürokratie und -aristokratie unter radikaler Vorherrschaft. Dabei argumentieren die Westschweizer eher grundsätzlich-ideologisch, die Deutschschweizer Konservativen eher materiell, indem sie negative Auswirkungen der Bank für die kantonale Finanzpolitik und die Kantonalbanken in den Vordergrund rücken. Schliesslich übernehmen die Föderalisten bereitwillig auch die wirtschaftspolitische Argumentation des SHIV gegen die Idee einer Staatsbank. Dieser Dachverband zählt auf das Misstrauen gegenüber den Institutionen und der politischen Führung des Landes und unterstellt dieser, mit der Staatsbank ein willfähiges Instrument konstruieren zu wollen, statt beim Vollzug des nicht bestrittenen Notenbankmonopols auf das unabhängige Fachwissen der Privatwirtschaft zu bauen.

Die Befürworter der Staatsbank zielen umgekehrt auf das Misstrauen gegenüber der Privatwirtschaft. Ihnen zufolge kann sich nur eine staatliche Bank uneigennützig dem öffentlichen Interesse verpflichten. Sie verweisen auch auf das Entgegenkommen gegenüber den Kantonsinteressen. Doch greifen auch die Befürworter zu ideologischen Argumenten. Sie argumentieren antikapitalistisch und scheuen sich auch nicht, antiklerikal-kulturkämpferische Töne anzuschlagen. Ihre Angriffe auf die Hochfinanz formulieren sie auch einmal mit einem deutlich antisemitischen Unterton (Zimmermann 1987: 150–151).

ERGEBNIS

Die Stimmbürger lehnen das Bundesbankgesetz bei einem Jastimmenanteil von 43,3% ab. Die Beteiligung ist mit 64,6% überdurchschnittlich. Sechs Voll- und drei Halbkantone stimmen der staatlichen Bank zu, doch nur in Basel-Stadt, Glarus, Bern, im Thurgau, und in Schaffhausen sagen mehr als 60% der Stimmenden Ja. Umgekehrt ist das Nein in der französischsprachigen Schweiz und in den katholisch-konservativen Hochburgen wuchtig. In Obwalden, im Wallis und in der Waadt liegt der Jastimmenanteil unter 10%. Der Vollzug des Notenmonopols gelingt erst 1907 mit der Eröffnung der gemischtwirtschaftlich organisierten Nationalbank.

QUELLEN

BBI 1894 III 565; BBI 1896 III 681. Cramer-Frey 1894; Hauser 1897; Hirter 1895; Sekretariat der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich 1897. Völlmy 1967; Zimmermann 1987: 66–169.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.